

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 11 AL 122/09 B

L 3 AL 1239/05 (LSG Baden-Württemberg)
S 3 AL 425/04 (SG Mannheim)

.....,

Kläger, Antragsteller
und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 11. Senat des Bundessozialgerichts hat am 23. März 2010 durch
die Vizepräsidentin Dr. W e t z e l - S t e i n w e d e l sowie den Richter
Dr. L e i t h e r e r und die Richterin Dr. R o o s
beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im
Urteil des Landessozialgerichts Baden-Württemberg 24. Juni 2009 Prozesskostenhilfe zu bewil-
ligen und Rechtsanwältin M. beizuordnen, wird abgelehnt.

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil wird als
unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)





JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

- 1 1. Dem Kläger steht Prozesskostenhilfe (PKH) nicht zu, da die beabsichtigte Rechtsverfolgung keine hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet (§ 73a Sozialgerichtsgesetz <SGG> iVm § 114 Zivilprozessordnung <ZPO>). Die Nichtzulassungsbeschwerde entspricht nicht den gesetzlichen Anforderungen.
- 2 2. Die Beschwerde ist unzulässig. Die geltend gemachten Zulassungsgründe (grundsätzliche Bedeutung, Verfahrensmangel) sind nicht in der nach § 160a Abs 2 Satz 3 SGG gebotenen Weise dargelegt bzw bezeichnet.
- 3 a) Der Rechtssache kommt eine grundsätzliche Bedeutung (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) nur dann zu, wenn das Urteil des LSG klärungsbedürftige und im konkreten Verfahren klärungsfähige Rechtsfragen von allgemeinem Interesse aufwirft (BSG SozR 1500 § 160a Nr 60 und 65; BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 16 mwN; BVerwG NJW 1999, 304; vgl auch BVerfG SozR 3-1500 § 160a Nr 7).
- 4 Diese Erfordernisse zeigt die Beschwerdebegründung vom 2. Oktober 2009 nicht auf. Diese führt aus, der erkennende Senat habe bislang vertreten, dass grundsätzlich der Leistungsträger die Beweislast für die Rechtswidrigkeit des Bewilligungsbescheides trage und eine Beweislastumkehr eintrete, wenn nach Ausschöpfung aller Ermittlungsmöglichkeiten Vorgänge, die der Sphäre des Arbeitslosen zuzuordnen seien, nicht aufgeklärt werden können. Dabei hätten den bisherigen Entscheidungen jeweils Fälle zugrunde gelegen, in denen der Arbeitslose es unterlassen habe, die Nebeneinnahme als solche mitzuteilen, während vorliegend der Kläger Angaben über seine Nebeneinkünfte gemacht habe, das Gericht ihm allerdings unterstelle, er habe unvollständige und deshalb falsche Angaben gemacht.
- 5 Es kann offen bleiben, ob der Kläger mit diesen Ausführungen zumindest sinngemäß eine hinreichend konkrete Rechtsfrage zur Beweislastumkehr bei Umständen aus der Sphäre des Arbeitslosen im Zusammenhang mit der Aufhebung und Rückforderung von Leistungen aufgeworfen hat. Denn jedenfalls hat er deren Klärungsbedürftigkeit und Klärungsfähigkeit nicht aufgezeigt. Der Kläger verweist hierzu zwar zutreffend auf bereits vorhandene Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (<BSG>, Urteile vom 24. Mai 2006 - B 11a AL 7/05 R - und 13. September 2006 - B 11a AL 13/06 R und B 11a AL 19/06 R). Dass und in welche Richtung darüber hinaus weiterer Klärungsbedarf bestehen oder neuer Klärungsbedarf entstanden sein könnte, wird hingegen nicht näher erörtert. Die fehlende "Deckungsgleichheit" einzelner Fallgestaltungen begründet nicht zwangsläufig zusätzlichen Klärungsbedarf einer hieran anknüpfenden Rechtsfrage. Hiervon abgesehen erschließt sich aus der Beschwerdebegründung aber auch die Klärungsfähigkeit nicht. Denn das Landessozialgericht (LSG) hat danach keineswegs in Umkehrung der Beweislast zu Lasten des Klägers entschieden, sondern aufgrund der



in der Beweisaufnahme gewonnenen Überzeugung, der Kläger habe eine mehr als kurzzeitige Beschäftigung ausgeübt.

- 6 b) Die ordnungsgemäße Bezeichnung eines Verfahrensmangels, auf dem die Entscheidung des LSG beruhen kann (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG) setzt voraus, dass die eine Verletzung begründenden Tatsachen substantiiert und schlüssig dargelegt werden (stRspr; ua BSG SozR 1500 § 160a Nr 14; SozR 3-1500 § 73 Nr 10). Eine solche Darlegung ist der Beschwerdebegründung nicht zu entnehmen.
- 7 Soweit der Kläger die unvollständige Begründung des Urteils rügt (§ 136 Abs 1 Nr 6 SGG) und konkret die fehlende Übereinstimmung der Arbeitszeit in den vorgelegten Besucherausweisen und den Abrechnungslisten beanstandet, ist eine Verletzung der Begründungspflicht nicht schlüssig bezeichnet. Denn die Begründungspflicht ist nicht schon dann verletzt, wenn die Ausführungen des Gerichts aus der Sicht eines Dritten falsch, oberflächlich oder wenig überzeugend sind (vgl BSG SozR 4-4300 § 223 Nr 1 RdNr 16 mwN). Die letztlich geltend gemachten Mängel in der Beweismwürdigung (§ 128 Abs 1 Satz 1 SGG) sind dagegen nicht Gegenstand der Nichtzulassungsbeschwerde (§ 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG). Nicht schlüssig bezeichnet ist auch der behauptete Verstoß gegen § 113 SGG, trotz fehlender Verfahrensverbinding sei eine einheitliche Beweisaufnahme in parallelen Verfahren durchgeführt worden, die sich in konträren Ergebnissen niedergeschlagen habe. Dass hiervon abgesehen eine förmliche Verfahrensverbinding zu einer für ihn günstigeren Beweismwürdigung geführt hätte, behauptet der Kläger nicht einmal. Dass eine getrennte Beweisaufnahme darüber hinaus entscheidungsrelevante abweichende Ergebnisse hätte erbringen können, wird zwar behauptet, aber nicht näher ausgeführt. Zudem setzt sich die Beschwerdebegründung hierzu und zum weiter geltend gemachten Verstoß gegen den Grundsatz der Unmittelbarkeit der Beweisaufnahme (§§ 106 Abs 3 Nr 4, 155 SGG) nicht damit auseinander, wieso es angesichts der vom LSG für maßgeblich gehaltenen Besucherausweise und der Abrechnungslisten in entscheidungserheblicher Weise noch auf den persönlichen Eindruck der Zeugen in der mündlichen Verhandlung hätte ankommen können.
- 8 Soweit der Kläger einen Verstoß gegen die Amtsermittlungspflicht geltend macht, verkennt er, dass die Nichtzulassungsbeschwerde hierauf nur gestützt werden kann, wenn sie sich auf einen Beweis Antrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG). Wird ein Beweis Antrag in einem vorbereitenden Schriftsatz gestellt, so ist er dann nicht iS von § 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG übergegangen, wenn aus den näheren Umständen zu entnehmen ist, dass er in der maßgeblichen mündlichen Verhandlung nicht weiter verfolgt wurde. Dies ist bei rechtskundig vertretenen Beteiligten regelmäßig anzunehmen, wenn in der letzten mündlichen Verhandlung nur noch ein Sachantrag gestellt und der Beweis Antrag nicht wenigstens hilfsweise wiederholt wird (BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 35 S 73 f; BSG, Beschluss vom 6. März 2008 - B 5a R 426/07 B). Einen dahingehenden



Vortrag enthält die Beschwerdebegründung nicht. Stattdessen ist ihr zu entnehmen, dass der letzte Antrag am Ende der Beweisaufnahme vom 22. Januar 2009 erfolgte, während die mündliche Verhandlung vom 24. Juni 2009 datiert.

- 9 Schließlich ist auch die Verletzung rechtlichen Gehörs (Art 103 Abs 1 Grundgesetz, § 62 SGG) nicht hinreichend bezeichnet. Der Kläger rügt zwar, dass nach dem Hinweis der Berichtserstatlerin auf die Beweislast die Vorabinformation über die im angefochtenen Urteil vorgenommene Beweiswürdigung gefehlt habe. Es gibt jedoch keinen allgemeinen Verfahrensgrundsatz, der das Gericht verpflichten würde, die Beteiligten in der mündlichen Verhandlung auf eine in Aussicht genommene, bestimmte Beweiswürdigung hinzuweisen oder die für die richterliche Überzeugungsbildung möglicherweise leitenden Gründe zuvor mit den Beteiligten zu erörtern (vgl BSG, Beschluss vom 20. August 2008 - B 13 R 217/08 B; stRspr). Das Abweichen von einer vorläufigen Einschätzung der Berichtserstatlerin zur Beweislast wäre im Übrigen auch nicht geeignet, den Verfahrensfehler einer Überraschungsentscheidung zu begründen. Eine inhaltliche Festlegung des LSG auf einen bestimmten Ausgang des Rechtsstreits war mit der vorläufigen Einschätzung gerade nicht verbunden (vgl BSG, Beschluss vom 1. Oktober 2009 - B 3 P 13/09 B, zur Veröffentlichung vorgesehen in SozR). Zumindest bei anwaltlicher Vertretung ist dem Prozessbeteiligten erkennbar, dass eine solche Äußerung des Berichterstatters seine Einzelmeinung darstellt und für die nachfolgende Entscheidung des gesamten Spruchkörpers nicht bindend ist (vgl BSG SozR 3-1500 § 112 Nr 2 und SozR 3-1300 § 13 Nr 7). Ebenso fehlt eine Gehörsverletzung, wenn entsprechend dem Vortrag des Klägers der Vorsitzende zu Beginn der mündlichen Verhandlung sogar noch auf die Absicht des Berufungssenats hingewiesen haben sollte, abweichend vom parallelen Verfahren zu entscheiden. Denn für diesen Fall hätte die Prozessbevollmächtigte des Klägers darlegen müssen, wieso sie gleichwohl gehindert war, alle gegebenen prozessualen Möglichkeiten auszuschöpfen, um sich Gehör zu verschaffen, also hier etwa einen Vertagungsantrag zu stellen (vgl BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 22; Keller in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 9. Aufl 2008, § 62 RdNr 11d mwN). Dies ist indessen nicht geschehen.

- 10 3. Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)

